



# Feuilleton des Westphälischen

# oder Supplement Moniteur s.



## Präfekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentl. Behörden.

Das hier nachfolgende königl. Dekret vom 5. dieses Monats verordnet, daß diejenigen ausländischen Wollen, Baumwollen, und Leinen, Zeuge und andern Gewerbe, welche ohne gefärbt oder appretirt zu seyn, in das Königreich eingeführt werden, ebenfalls der durch das königl. Dekret vom 1. Mai 1809 angeordneten Eingangs-Abgabe unterworfen seyn sollen. In besondern Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers bringe ich dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Kassel den 30. März 1813.

Der Staats-Rath, Präfekt des Fulda-Departements,  
Reineck.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, französischer Prinz &c. &c.

Haben, nach Ansicht unsers Dekrets vom 1. Mai 1809, in Erwägung, daß die Bestimmung des 3ten Artikels dieses Dekrets, welche die Eingangs-Abgabe für die in das Königreich eingeführten ausländischen Fabrikate auf diejenigen beschränkt, die im Auslande bis zu dem Grade verarbeitet worden, daß sie, um zum gewöhnlichen Gebrauche des Publikums zu dienen, keiner weiteren Verarbeitung durch die Manufakturen und Fabriken des Landes bedürfen, zu Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, welche dem Interesse sowohl des Schazes als der inländischen Manufakturen entgegen sind;

in der Absicht, diesen Nachtheilen vorzubeugen, ohne den Vortheilen der inländischen Färber und Bereiter zu schaden, welche für auswärtige Rechnung arbeiten;

auf den Bericht unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schazes;  
nach Anhörung unsers Staats-Raths;  
verordnet und verordnen;

Art. 1. Von Zeit der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, sollen alle Wollen, Baumwollen, und Leinen, Zeuge und andere Gewebe, welche in das Königreich eingeführt werden, ohne gefärbt oder bereitet zu seyn, der nämlichen Eingangs-Abgabe von ihrem dormaligen Werth unterworfen seyn, welcher

die gefärbten oder bearbeiteten Zeuge gleicher Art unterliegen.

Art. 2. Falls jedoch bei ihrer Einführung in das Königreich erklärt wurde, daß sie bestimmt seyn, unmittelbar, nachdem sie ihre letzte Zubereitung erhalten haben werden, wiederum ausgeführt zu werden, so soll zu Bezahlung dieser Eingangs-Abgabe eine Befristung erteilt, und die Abgabe dann erlassen werden, wenn binnen 3 Monaten nach ihrer Einführung der Beweis, daß sie wieder ausgeführt worden, beigebracht wird, mit Vorbehalt einer nach den Umständen zu erteilenden Verlängerung dieser Frist.

Art. 3. Die Bestimmungen des 3. Artikels unsers Dekrets vom 1. Mai 1809 sind aufgehoben, in so fern sie denen des gegenwärtigen Dekrets zuwider sind.

Art. 4. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schazes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzblatt eingetragen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserer königl. Residenz zu Kassel den 5. März 1813 im 7. Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Sekretair,

Unterschrieben, Graf von Fürstenstein.

Nach den Art. 27. des königl. Dekrets vom 28ten Juni v. J. sollen die Beamten des Civil-Standes vom Monat August ab, alle Monate eine Nachweisung der im verfloffenen Monate in ihrer Gemeinde statt gehabten Todesfälle mit Angabe der vermuthlichen Erben der Verstorbenen anfertigen, und diese vom Maire visirte Nachweisung in den ersten 10 Tagen eines jeden Monats an den Steuer-Kontrolleur des Distrikts, und wenn kein Todesfall eingetreten, ein Vacat-Attest, einreichen. Im Art. 36. des Eingangs erwähnten Dekrets ist auf die Unterlassung dieser Vorschrift eine Geldbuße von zehn Franken angeordnet. Dieser gesetzlichen Bestimmungen ungeachtet, haben mehrere Civil-Stands-Beamten die geordnete Nachweisung so wenig als ein Vacat-Attest, noch gar nicht, viele derselben aber solche nicht regelmäßig, und nicht zur rechten Zeit eingereicht. Bei der Nothwendigkeit genauer und pünktlicher Befolgung der in Eingangs